



---

# BESUCHSKONZEPT

GEMÄß § 5 DER CORONASCHUTZVO VOM 02 NOVEMBER 2020

---

## INHALT

1 Ausgangssituation .....	3
2 Besuchsgruppen / Besuchsregelungen .....	3
2.1 Wie viele Personen dürfen gleichzeitig kommen? .....	3
2.2 Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen mit .....	3
2.2 Wie oft darf ein Besuch stattfinden? .....	3
2.3 Gibt es feste Besuchszeiten? .....	3
2.4 Kann die Besuchsdauer beschränkt werden? .....	4
2.5 Wie läuft der Besuch konkret ab? .....	4
2.6    Besuchsregister .....	4
2.7    Kurzscreening .....	4
2.8 Empfang und Information über Hygienevorgaben .....	4
2.9    Wo findet der Besuch statt? .....	5
2.10    Was gilt für den Besuch der Friseurin oder der nicht-medizinischen Fußpflege? .....	5
3    Gültigkeit .....	5

## 1 AUSGANGSSITUATION

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen, wie der unseren, sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb und die Weitergaben einer Infektion.

Trotz des erhöhten Risikos hat der Gesetzgeber entschieden, Besuche in vollstationären Einrichtungen unter strengen Auflagen wieder zuzulassen.

Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Bedürfnis der Bewohner und Angehörigen nach Kontakt und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Einrichtung möglich sind.

## 2 BESUCHSGRUPPEN / BESUCHSREGELUNGEN

### 2.1 WIE VIELE PERSONEN DÜRFEN GLEICHZEITIG KOMMEN?

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist der Kreis der möglichen Besucher auf nahe Angehörige oder Bezugspersonen begrenzt. Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher pro Bewohnerin bzw. Bewohner wird grundsätzlich auf maximal **zwei** Besucher **aus einem Haushalt** in Innenbereich und auf **vier** Besucher **aus einem Haushalt** im

Außenbereich begrenzt. Diese Regelung gilt ab dem 01.11.2020 bis voraussichtlich Ende November.

### 2.2 GENERELL VOM BESUCHSRECHT AUSGESCHLOSSEN SIND

- Personen mit Fieber oder/und atemwegsindizierten Infektionssymptomen
- Personen mit Erkältungssymptomen
- Personen mit einer COVID-19 Infektion
- Personen mit einer vor Ort gemessenen Temperatur über 37,8 Grad
- Personen mit einem positiven Schnelltest
- Personen die sich weigern eine FFP2-Maske zu tragen
- Personen die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit Infizierten oder Personen, die unter Verdacht einer Infektion stehen hatten
- Personen, die Kontakt zu Kontaktpersonen innerhalb der letzten 14 Tage hatten
- Personen mit einem "erhöhten Risiko" laut Corona-Warn-App

### 2.2 WIE OFT DARF EIN BESUCH STATTFINDEN?

Jeder Bewohner kann täglich bis zu zwei Besuche erhalten.

### 2.3 GIBT ES FESTE BESUCHSZEITEN?

Da derzeit für die Durchführung der Besuche ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand vonnöten ist, haben wir uns entschieden, unsere Besuchszeiten – entgegen unserer sonstigen Gewohnheit – auf folgende Zeiten zu beschränken:

#### Täglich:

10:00 Uhr – 12:00 Uhr und

16:00 Uhr – 18:00 Uhr

Und nach Absprache.

## 2.4 KANN DIE BESUCHSDAUER BESCHRÄNKT WERDEN?

Da unsere Besucherplätze weiterhin begrenzt sind und wir möglichst vielen Bewohnerinnen und Bewohnern das Recht auf Besuch einräumen möchten, bitten wir jeden Besucher seinen Besuch auf eine Stunde zu beschränken, damit auch die anderen Bewohner die Möglichkeit haben, einen Besuch zu empfangen.

## 2.5 WIE LÄUFT DER BESUCH KONKRET AB?

**Terminvergabe:** Jeder Besuch ist grundsätzlich spätestens am Vortag mit den Mitarbeitenden der Hausgemeinschaften abzustimmen und zeitlich festzulegen. So stellen wir sicher, dass für Bewohnerinnen, Bewohner und Angehörige keine Wartezeiten entstehen.

- Für die Hausgemeinschaften 1 – 4 unter der Telefonnummer: 02204/9680142
- Für die Hausgemeinschaften 5 – 8 unter der Telefonnummer: 02204/9680147
- Für die Hausgemeinschaften 9 – 12 unter der Telefonnummer: 02204/9764161
- Notfallmäßige Besuch in Krisen-/Palliativsituationen können ausnahmsweise weiterhin kurzfristig ermöglicht werden.

## 2.6 BESUCHSREGISTER

Die Einrichtung registriert jeden Besucher, indem der Name und Vorname des Besuchers, die Adresse, die Telefonnummer, das Datum und die Uhrzeit (Besuchsbeginn und Besuchsende) des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden. Diese Daten werden von der Einrichtung vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, wenn

sie nicht von der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde benötigt werden.

## 2.7 KURZSCREENING

Vor Betreten der Einrichtung findet ein Kurzscreening statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er z.B. keine Erkältungssymptome, keine COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts hatte. Zudem wird die Temperatur des Besuchers gemessen. Beträgt diese über 37,8 Grad muss der Besuch verschoben werden.

Die Besucher haben die Möglichkeit sich per Schnelltest testen zu lassen (siehe Testkonzept [N:\Alle\QM Handbuch\L\\_Konzepte\Konzept Testung COVID 19.pdf](N:\Alle\QM Handbuch\L_Konzepte\Konzept Testung COVID 19.pdf)).

## 2.8 EMPFANG UND INFORMATION ÜBER HYGIENEVORGABEN

- Die Besucher werden über die folgenden Vorgaben informiert und zu deren Einhaltung aufgefordert:
  - Während der gesamten Besuchsdauer ist eine FFP2-Maske zu tragen, die möglichst selbst mitgebracht wird
  - Einhaltung der Nieshygiene
  - Vor dem Besuch sind die Hände zu desinfizieren
  - Abstandsgebot: Bewohner und Besucher haben grundsätzlich einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden können, so ist eine Unterschreitung in Ausnahmefällen möglich, wenn eine FFP2-Maske getragen und auf die Händedesinfektion geachtet wird.
  - Eine persönliche Erklärung der besuchenden Person, in der alle Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen aufgeführt sind, müssen von den Besuchern gelesen und unterschrieben werden.

## 2.9 WO FINDET DER BESUCH STATT?

Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos können in der Vivat GmbH (Haus 1 und Haus 2) nur Besuche auf den Zimmern der Bewohner stattfinden. Alle anderen Räumlichkeiten stehen bis auf Weiteres nicht zur Verfügung.

Bei schönem Wetter haben die Bewohner und die Besucher zusätzlich die Möglichkeit sich im Außenbereich (um den Teich rum und im Garten) aufzuhalten.

Für die Besuche im Bewohnerzimmer gilt neben den allgemeinen Hygieneregeln:

- **Maximal zwei Personen aus einem Haushalt** dürfen den jeweiligen Bewohner gleichzeitig besuchen
- Während der gesamten Besuchsdauer ist eine FFP2-Maske zu tragen
- Die Dauer des Besuchs wird auf eine Stunde begrenzt

Für die Besuche außerhalb der Einrichtung gilt neben den allgemeinen Hygieneregeln:

- **Maximal vier Personen aus einem Haushalt** dürfen den jeweiligen Bewohner gleichzeitig besuchen
- Während der gesamten Besuchsdauer ist eine FFP2-Maske zu tragen

Die Einhaltung des Infektionsschutzes im Bewohnerzimmer während des Besuchs steht unter der Verantwortung des Bewohners und des Besuchers.

- Wenn bei Bewohnern oder Beschäftigten eine Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten und nicht wieder gesund sind, dürfen Besuche **nur** in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Hausgemeinschaften oder im Außenbereich stattfinden.

## 2.10 WAS GILT FÜR DEN BESUCH DER FRISEURIN ODER DER NICHT-MEDIZINISCHEN FUßPFLEGE?

Neben der bisher bereits möglichen medizinischen Fußpflege möchten wir unseren Bewohnerinnen und Bewohnern auch weiterhin die Dienstleistungen der Friseurinnen und Friseure sowie der Fußpflege ermöglichen. Wir bitten um Verständnis, dass dies zur Vermeidung von Ansteckung und Weiterverbreitung des Coronavirus nur unter geeigneten Hygienevorgaben stattfinden kann.

Die entsprechenden Dienstleister werden gebeten, die Terminabsprache über das Pflegepersonal vorzunehmen, damit der Dienstleister jeweils von einem Mitarbeitenden in Empfang genommen werden kann.

Vor Betreten der Hausgemeinschaft ist auch von diesen Personen ein Kurzscreening auszufüllen. Anschließend führt der Dienstleister eine Händedesinfektion durch und legt eine selbst mitgebrachte FFP2-Maske sowie einen (ebenfalls selbst mitgebrachten) Schutzkittel an. Erst dann darf der erste Bewohner besucht und die gewünschte Dienstleistung durchgeführt werden.

Nach Beendigung und vor Verlassen des Bewohnerzimmers werden FFP2-Maske sowie Schutzkittel entsorgt.

Vor Betreten des nächsten Bewohnerzimmers erfolgt erneut das Anlegen einer FFP2-Maske und eines Schutzkittels.

Unsere Mitarbeitenden werden alle Besuche von Dienstleistern im Bewohnerzimmer dokumentieren.

## 3 GÜLTIGKEIT

Dieses Besuchskonzept wurde nach Mitwirkung des Beirats fortgeschrieben und den Bewohnern und Angehörigen gegenüber per Aushang im Eingangsbereich am 31.12.2020 kommuniziert. Zudem wurde es

---

gleichzeitig auf der Internet Seite der Vivat GmbH unter „Aktuelles“ „Wir halten Sie auf dem Laufenden“ verschriftlicht.

Es gilt bis auf Weiteres.